

**13. APRIL 2000. ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DIE HOTELGENEHMIGUNG UND
DIE EINSTUFUNG VON HOTELBETRIEBEN**

[BS 07.01.03; abgeändert ER 06.11.08 (BS 27.01.09)]

KAPITEL I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

- 1° das Dekret : das Dekret vom 9. Mai 1994 über Hotel- und Unterkunftsbetriebe, abgeändert durch das Dekret vom 4. März 1996;
- 2° der Minister : der für den Tourismus zuständige Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- 3° das Ministerium : die Abteilung "Sport und Kultur" des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 2. Sicherheitsnormen

Die in Artikel 3 des Dekretes erwähnten spezifischen Sicherheitsnormen, denen Unterkunfts- und Hotelbetriebe entsprechen müssen, sind die in der Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgeführten Sicherheitsnormen.

[Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden und ein Schutzniveau bieten, die dem in dieser Vorschrift Vorgeschiedenen entspricht, sind ebenfalls erlaubt.]

[abgeändert ER 06.11.08, Art. 1

KAPITEL II : ERTEILUNG, VERWEIGERUNG, AUSSETZUNG UND ENTZUG DER HOTELGENEHMIGUNG

Artikel 3. Beantragung der Hotelgenehmigung

§1. Dem Antrag auf Erteilung einer Hotelgenehmigung, der mittels des dazu vorgesehenen Formulars an das Ministerium zu richten ist, sind folgende Dokumente beizufügen :

- 1° eine kurze Beschreibung des Hotels mit dessen Anschrift;
- 2° je ein für eine öffentliche Verwaltung bestimmtes Leumundszeugnis auf den Namen des Antragstellers und der Person, die mit der täglichen Geschäftsführung des Hotelbetriebes beauftragt ist, das nicht älter als drei Monate ist;
- 3° die im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlichte Gründungsakte der Gesellschaft mit allen Änderungen, wenn der Antragsteller eine juristische Person ist;
- 4° die in Artikel 2 des Dekrets erwähnte Sicherheitsbescheinigung, die gemäß dem in der Anlage 2 und gegebenenfalls in der Anlage 3 aufgeführten Modell abgefasst ist, woraus hervorgeht, dass den in Anlage 1 aufgeführten Normen entsprochen wird;
- 5° eine Urbanismusbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie der Baugenehmigung, wenn diese aufgrund der diesbezüglichen Gesetzgebung erforderlich sind;
- 6° eine Kopie des Versicherungsvertrags oder -antrags zur Deckung der Haftpflicht des Antragstellers für alle durch ihn selbst oder seine Arbeitnehmer verursachten Schäden.

§2. Ist der Antragsteller eine juristische Person des Privatrechts, muss je ein Leumundszeugnis ausgestellt sein auf den Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des oder der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder.

§3. Das Leumundszeugnis kann durch eine gleichartige Bescheinigung ersetzt werden, die von einer dafür zuständigen Behörde ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass Artikel 20 des Dekrets respektiert wird, wenn die Personen, für die ein Leumundszeugnis erforderlich ist, einer der folgenden Kategorien angehören :

- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Staates, der mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen hat, das eine Assoziierung herstellt;
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates des Europarates, welcher das europäische Niederlassungsabkommen ratifiziert hat;
- in Belgien dauernd ansässige Staatenlose;
- in Belgien dauernd ansässige Staatsangehörige eines Staates, der den belgischen Staatsangehörigen eine gleichartige Gegenseitigkeit bewilligt.

Artikel 4. Entscheidung des Ministers

Der Minister teilt dem Antragsteller seine Entscheidung innerhalb von 75 Tagen nach Eingang des Antrags mit. Die Entscheidung muss begründet sein.

Eine Kopie der Entscheidung geht an den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Hotelbetrieb liegt.

Die Hotelgenehmigung entspricht dem in der Anlage Nr. 4 vorgesehenen Muster; die Verweigerung entspricht dem in der Anlage 5 vorgesehenen Muster. Beide Dokumente führen die erforderlichen Gutachten auf.

Artikel 5. Ausnahmen

Die in Artikel 23 des Dekretes erwähnte Abweichung muss schriftlich beantragt und ausführlich begründet werden; sie kann nur vom Minister gewährt werden.

Artikel 6. Entzug und Aussetzung der Genehmigung

Die in Artikel 25 des Dekretes vorgesehenen Fälle, in denen die Hotelgenehmigung entzogen oder ausgesetzt werden kann, werden in einem Inspektionsbericht festgestellt. Dieser Bericht wird dem Inhaber der Genehmigung und dem Minister zugestellt, der die Entscheidung trifft, die Hotelgenehmigung auszusetzen oder zu entziehen.

Jede dieser Entscheidungen muss begründet sein und wird dem Inhaber der Hotelgenehmigung per Einschreiben zugestellt.

Eine Kopie der Entscheidung wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Hotelbetrieb liegt, am gleichen Tag zugestellt.

KAPITEL III : EINSTUFUNG UND KENNSCHILD

Artikel 7. Einstufung

Hotelbetriebe werden gemäß den in Anlage 7 vorgesehenen Normen eingestuft. Ein Antrag auf Einstufung in eine andere Kategorie ist mittels des dazu vorgesehenen Formulars an das Ministerium zu richten.

Der Minister teilt dem Antragsteller seine begründete Entscheidung per Einschreiben innerhalb von fünfzig Tagen nach Eingang des Antrags mit.

Artikel 8. Zurückstufung

Der Minister kann einen Hotelbetrieb in eine niedrigere Kategorie einstufen, falls dieser den Bedingungen der zuerkannten Einstufung nicht mehr entspricht.

Diese mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Inhaber der Hotelgenehmigung per Einschreiben zugestellt.

Artikel 9. Kennschild

Der Inhaber der Hotelgenehmigung erhält ein Kennschild, das die Einstufung des Hotelbetriebs mittels einer entsprechenden Anzahl Sterne vermerkt und das sichtbar in der Nähe des Haupteingangs anzubringen ist. Das Kennschild entspricht dem in der Anlage 6 zu vorliegendem Erlass vorgesehenen Modell; es bleibt Eigentum der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Diebstahl, der Verlust oder die Zerstörung des Kennschildes müssen der Ortspolizei oder Gendarmerie gemeldet werden. Ein neues Kennschild wird nur gegen Nachweis dieser Anzeige ausgehändigt.

KAPITEL IV : PFLICHTEN DES INHABERS EINER HOTELGENEHMIGUNG

Artikel 10. Auskünfte

Auf schriftliche Aufforderung des Ministeriums ist der Inhaber einer Hotelgenehmigung verpflichtet, innerhalb der angegebenen Frist alle Angaben über die Ausstattung, die angebotenen Dienstleistungen und die Tarife des Hotelbetriebes mitzuteilen.

Die Angaben können von der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Veröffentlichung in einem Hotelführer verwendet oder zur Verfügung gestellt werden.

Wenn diese Auskünfte nicht mitgeteilt werden, werden ausschließlich der Name und die Adresse des Betriebes in den betreffenden Hotelführern vermerkt.

Artikel 11. Übernahme des Betriebs oder der Geschäftsführung

Wird der Betrieb durch den Ehepartner oder durch einen Verwandten ersten Grades übernommen, muss dem Antrag nur das in Artikel 3, §1, 2° des vorliegenden Erlasses erwähnte Leumundszeugnis beigefügt werden.

Wird die mit der täglichen Geschäftsführung des Hotelbetriebes beauftragte Person, oder eine der in Artikel 3, §2 des vorliegenden Erlasses genannten Personen ersetzt, muss dem Ministerium innerhalb von 10 Tagen ein neues Leumundszeugnis zugestellt werden.

Auf Anfrage des Ministeriums muss der Inhaber der Hotelgenehmigung ein neues Leumundszeugnis

vorlegen.

Artikel 12. Veränderte Bedingungen

Jede Veränderung der Bedingungen, die der Erteilung der Hotelgenehmigung zugrunde liegen, sowie jede bauliche Veränderung, die die in Artikel 21 des Dekretes gestellten Bedingungen berührt, muss dem Ministerium innerhalb von zehn Tagen mitgeteilt werden.

Artikel 13. Gebühren

Der Inhaber der Hotelgenehmigung hat folgende jährliche Gebühr als Beteiligung an den Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten auf ein Konto der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuzahlen :

- 2.000 Franken für Hotels mit weniger als 20 Zimmern;
- 4.000 Franken für Hotels mit 20 - 39 Zimmern;
- 6.000 Franken für alle anderen Betriebe.

Diese Gebühr ist das erste Mal vor Aushändigen des Kennschildes und dann jeweils vor dem 1. März zu entrichten. Sie ist in keinem Fall rückzahlbar.

KAPITEL V : KONTROLLE DER HOTELGÄSTE

Artikel 14. Kontrolle

Die in Anwendung des Gesetzes vom 17. Dezember 1963 über die Kontrolle der Reisenden in Beherbergungshäusern erstellte Zweitausfertigung der Karte, die für jeden Gast auszufüllen ist, kann jederzeit durch die in Artikel 32 des Dekrets bezeichneten Beamten eingesehen werden.

KAPITEL VI : AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15. Aufhebung

Der Königliche Erlass vom 17. Juli 1964 über das Statut der Hotelbetriebe abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 18. Oktober 1974 und 9. März 1977 ist aufgehoben.

Artikel 16. Übergang

§1. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ersucht das Ministerium die Inhaber einer Hotelgenehmigung, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. Juli 1964 über das Statut der Hotelbetriebe erteilt wurde, eine neue Hotelgenehmigung in Anwendung des Dekrets zu beantragen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag bleibt die bisherige Genehmigung gültig.

Die Betroffenen müssen den Antrag innerhalb einer Frist von 90 Tagen einreichen; wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Hotelgenehmigung entzogen werden.

Die neue Hotelgenehmigung wird gemäß der Bestimmungen des Dekretes und des vorliegenden Erlasses erteilt. Die in Artikel 4, Absatz 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Frist von 75 Tagen wird jedoch auf 150 Tage verlängert.

Der Minister kann die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Frist um sechs Monate verlängern.

§2. Die Einstufung, die mit der Erteilung der neuen Hotelgenehmigung erfolgt, gilt für alle Antragsteller gleichzeitig ab dem Datum, das ihnen durch den Minister mitgeteilt wird.

Das neue Kennschild wird den Betroffenen nicht vor diesem Datum ausgehändigt.

Artikel 17. Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 18. Ausführung

Der für den Tourismus zuständige Minister wird mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage 1. FESTLEGUNG DER SICHERHEITSNORMEN AUF DEM GEBIET DES SPEZIFISCHEN BRANDSCHUTZES FÜR UNTERKUNFTSBETRIEBE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Zielsetzung
02. Vom Inhaber zu treffende Maßnahmen
03. Anwendungsbereich
04. Terminologie
05. Einstufung der Betriebe
06. Wohnbedingungen
07. Brandverhalten der Baustoffe und -elemente

KAPITEL I. STANDORT UND ZUGANGSWEGE

11. Standort
12. Zugangswege

KAPITEL II. VORSCHRIFTEN FÜR GEWISSE BAUELEMENTE

21. Tragwerkelemente
22. Zwischendecken
23. Innenwände

KAPITEL III. UNTERTEILUNG

31. Unterteilungen
32. Bauweise der Unterteilungen
33. Überdachte Parkplätze

KAPITEL IV. RÄUMUNG

41. Allgemeines
42. Fluchtwege
421. Lage, Verteilung und Breite
422. Türen
423. Wände und Fluchtwege
424. Bauvorschriften für Treppen, die noch zu bauen sind
425. Innentreppenhäuser
426. Notleitern
427. Beschilderung

KAPITEL V. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DAS BRANDVERHALTEN

KAPITEL VI. RAUMHEIZUNG UND BRENNSTOFFZULEITUNG - KÜCHEN UND SPEISERÄUME

61. Heizräume
62. Heizgeräte
621. Allgemeines
622. Verbrennheizgeräte
623. Kamine und Rauchabzüge
624. Einzuhaltende Distanzen
625. Wärmegeneratoren
626. Warmluftheizungen
627. Mit direktem Austausch beheizte Räume
628. Elektrische Heizgeräte
63. Gasversorgungsleitung
64. Küchen und Speiseräume

KAPITEL VII. AUSRÜSTUNG DER BETRIEBE

71. Personen- und Lastenaufzüge
72. Aufzüge mit Prioritätsrufanlage
73. Elektrische Anlagen für Kraftstrom, Beleuchtung und Beschilderung
731. Fluchtwege
732. Notstromaggregate
733. Sicherheitsbeleuchtung
74. Meldung, Warnung, Alarm und Löschmittel
741. Bestimmung der Melde-, Warn-, Alarm- und Löscheräte
742. Brandmeldung
743. Warnung und Alarm
744. Allgemeine automatische Brandmeldeanlage mit Einzelmeldern
745. Löschmittel

KAPITEL VIII. UNTERHALT UND KONTROLLE

81. Allgemeines
82. Periodische Kontrollen
821. Personen- und Lastenaufzüge
822. Kraftstrom-, Beleuchtungs-, Beschilderungs- und Sicherheitsbeleuchtung
823. Heizungs- und Klimaanlage

- 824. Brenngasanlagen
- 825. Meldung, Warnung, Alarm
- 826. Allgemeine automatische Brandmeldeanlage mit Einzelmeldern
- 827. Löschmittel
- 828. Filter und Absaugkanäle von Küchendunstabzugshauben
- 829. Belüftungstüren und -öffnungen

KAPITEL IX. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

- 91. Allgemeines
- 92. Türen, Klappen, usw.
- 93. Koch- und Aufwärmgeräte
- 94. Information des Personals und der Gäste über die Brandschutzmaßnahmen
- 95. Gasanlagen
- 96. Brennstofflagerung
- 97. Verschiedenes

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Zielsetzung

Die Sicherheitsnormen geben die in den in Artikel 0.3. erwähnten Betrieben geltenden Maßnahmen an zur :

- a) Verhütung eines Brandes,
- b) Gewährleistung der Sicherheit der Personen,
- c) Erleichterung des Feuerwehreinsatzes;

02. Vom Inhaber zu treffende Maßnahmen

Der Inhaber trifft die erforderlichen Maßnahmen, um :

- a) Brände zu verhüten,
- b) jeden entstehenden Brand schnell und wirksam zu bekämpfen,
- c) bei Brand :
 - zu warnen und Alarm zu geben;
 - die Sicherheit der Personen zu gewährleisten und erforderlichenfalls für ihre schnelle und gefahrlose Evakuierung zu sorgen;
 - unverzüglich den zuständigen Feuerwehrdienst des Gebietes zu benachrichtigen.

03. Anwendungsbereich

Unbeschadet der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte finden diese Bestimmungen auf alle am 1. Januar 1994 bestehenden Betriebe Anwendung, die im Sinne des Dekrets vom 9. Mai 1994 über die Betriebsbedingungen für Unterkunftsbetriebe und Hotelbetriebe als Unterkunftsbetrieb betrachtet werden. Abgesehen von den Tragwerkelementen des Gebäudes (siehe Art. 21), gelten diese Maßnahmen nicht für den Gebäudeteil, der durch Dritte, den Eigentümer oder den Inhaber bewohnt wird, unter der Bedingung, daß dieser Teil vom eigentlichen Betrieb gemäß Artikel 32 getrennt wird.

04. Terminologie

Siehe Norm NBN S21-201 Brandverhütung in Gebäuden - Terminologie

05. Einstufung der Betriebe

Die Betriebe werden in 3 Kategorien eingestuft :

Kat. 1. Die Flachgebäude. Diese werden in 2 Unterkategorien unterteilt :

Kat. 1a: Gebäude mit einem bewohnten Stockwerk über dem Boden, das die normale Fluchtebene darstellt.

Kat. 1b: Gebäude mit 2 oder 3 bewohnten Stockwerken über dem Boden, wovon 1 bzw. 2 über der normalen Fluchtebene liegt.

Kat. 2. Die mittelhohen Gebäude.

Unter mittelhohen Gebäude versteht man Gebäude mit drei oder mehr bewohnten Stockwerken über der normalen Fluchtebene, die nicht in die Kategorie 3 fallen.

Kat. 3. Die Hochhäuser.

Unter Hochhäusern versteht man Gebäude, deren Distanz zwischen Fußbodenebene des höchsten Stockwerkes und niedrigster Ebene des Bodens um das Gebäude mehr als 25m beträgt.

Vorliegende Bestimmungen gelten unbeschadet des Königlichen Erlasses vom 4. April 1972 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen, die in der Norm NBN 713.010 über den Brandschutz in Hochhäusern angeführt werden.

06. Wohnungsbedingungen

Unter der niedrigsten Fluchtebene dürfen keine Einzel- oder Gemeinschaftsschlafzimmer eingerichtet werden.

07. Brandverhalten der Baustoffe und -elemente

071. Auf Anfrage des Bürgermeisters oder seines Vertreters ist der Inhaber verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Bestimmungen über das Brandverhalten der in dieser Ordnung angeführten Baustoffe und -elemente eingehalten werden.

Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so ist er verpflichtet, schriftlich eine Beschreibung der Zusammensetzung der Bauelemente und -stoffe zu liefern, für die der obenerwähnte Nachweis nicht erbracht werden kann, und diese durch einen Architekten mit unterzeichnen zu lassen.

072. Brandverhalten - Versuchsmethoden : Die Baustoffe sind gemäß ihrer in der Norm NBN S21-203 angeführten Einstufung katalogisiert.

073. Feuerwiderstandsdauer (FWD) : Die Feuerwiderstandsdauer der Bauelemente wird aufgrund einer der nachstehenden Kriterien beurteilt :

- die Prüfung eines artgleichen Elementes gemäß der Norm NBN 713.020,
 - die Überprüfung der Übereinstimmung der in Artikel 071 definierten Beschreibung des Elements mit einem Modellelement, dessen Feuerwiderstandsdauer bekannt ist.
- Mangels Übereinstimmungsbeweis wird darauf geschlossen, dass den Anforderungen bezüglich des Feuerwiderstandes nicht entsprochen ist.

074. Durchbrüche und Aussparungen in FWD-Wänden : Die Durchbrüche und Aussparungen in Wänden, für die eine FWD verlangt wird, müssen anhand von Elementen verschlossen werden, deren FWD-Wert demjenigen der Wand entspricht.

KAPITEL I. STANDORT UND ZUGANGSWEGE

11. Standort

Das Gebäude muss von angrenzenden Gebäuden durch Wände getrennt werden, die mindestens eine FWD von 30' : für die Kategorie 1
60' : für die Kategorien 2 und 3
aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton gebaut sind.

Nebengebäude, Dachübergänge, Vordächer, Auskragungen oder andere ähnliche Ausbauten sind nur zulässig, wenn sie weder die Flucht oder die Sicherheit der Benutzer, noch den Einsatz der Feuerwehrdienste behindern.

Sind verschiedene Gebäude eines Betriebes durch geschlossene und überdeckte Durchgänge verbunden, müssen ihre Öffnungen mit selbstschließenden Türen oder automatisch bei Feuer schließenden Türen mit einer FWD von einer halben Stunde ausgerüstet sein.

12. Zugangswege

Die Betriebe müssen ständig für Feuerwehrfahrzeuge zugänglich sein. In der Nähe der Betriebe müssen die Zufahrtswege derart angelegt werden, dass das Abstellen, der Einsatz und die Handhabung des Brandbekämpfungsmaterials leicht erfolgen können.

Nähere Angaben über die Zugänglichkeit werden dem Ermessen des zuständigen Feuerwehrdienstes des Gebietes überlassen.

KAPITEL II. VORSCHRIFTEN FÜR GEWISSE BAUELEMENTE

21. Tragwerkelemente

211. Die Elemente des Tragwerks des Gebäudes müssen mindestens eine FWD von:
30' : für die Kategorie 1
60' : für die Kategorien 2 und 3
aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton gebaut sein.

212. Werden die Vorschriften von Punkt 21.1. nicht eingehalten, so müssen der gesamte Betrieb und die Fluchtwege des gesamten Gebäudes mit einer allgemeinen automatischen Feuermeldeanlage mit Einzelmeldern ausgerüstet sein, deren Bauart Artikel 744 entspricht. In allen Fällen müssen die Tragwerkelemente der Betriebe der Kat. 2 und 3 mindestens eine FWD 30' aufweisen.

213. Diese Vorschriften gelten nicht für Tragwerkelemente des Daches.

22. Zwischendecken

In Betrieben der Kategorie 3 müssen die Zwischendecken der Fluchtwege eine Feuerbeständigkeit von einer halben Stunde aufweisen. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, so muss der Betrieb mit einer allgemeinen automatischen Feuermeldeanlage mit Einzelmeldern ausgerüstet sein, deren Bauart Artikel 744 entspricht.

23. Innenwände

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 müssen die senkrechten Innenwände zur Abgrenzung der Wohnungen und Zimmer mindestens eine FWD 30' aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton gebaut sein.

Diese Vorschrift gilt nicht für die Türen.

Wenn diese Vorschrift nicht eingehalten wird, muss der Betrieb mit einer allgemeinen automatischen Feuermeldeanlage mit Einzelmeldern ausgerüstet sein, deren Bauart Artikel 744 entspricht.

KAPITEL III. UNTERTEILUNG

31. Jede Bauebene, die keine normale Fluchtebene ist, besteht aus einer oder mehreren Unterteilungen.

Die Fläche einer Unterteilung muss unter 1.250m² liegen.

Die Länge einer Unterteilung ist die Distanz zwischen den zwei entferntesten Punkten der Unterteilung. Sie darf nicht mehr als 75 m betragen.

Folgende Abweichungen sind zulässig :

- die oben stehenden Bestimmungen gelten nicht für Parkhäuser,
- eine Unterteilung kann sich über zwei übereinanderliegende Stockwerke mit inneren Verbindungstreppen (Duplex) erstrecken, insofern beide Stockwerke zusammen nicht mehr als 700m² Fläche aufweisen,
- das Erdgeschoss und das erste Stockwerk (oder das Halbstockwerk) können auch eine Unterteilung bilden, vorausgesetzt ihr Gesamtvolumen ist nicht größer als 10.000m³.

32. Bauweise der Unterteilung

Die Wände zwischen den Unterteilungen müssen mindestens eine FWD von
30' : für die Kategorie 1
60' : für die Kategorien 2 und 3
aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton gebaut sein.

Die Verbindung zwischen zwei Unterteilungen ist nur mittels selbstschließenden oder automatisch bei Brand schließenden FWD 30'-Türen zulässig.

Wird diesen Vorschriften nicht nachgekommen, so muss der Betrieb mit einer allgemeinen automatischen Feuermeldeanlage mit Einzelmeldern ausgerüstet sein, deren Bauart Artikel 744 entspricht.

33. Überdachte Parkplätze

Unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (A.A.S.O.) müssen die Trennwände zwischen den Parkräumen und dem übrigen Gebäudeteil folgenden Vorschriften genügen :

- für die Kategorie 1 : FWD 30'
 - für die Kategorien 2 und 3 : FWD 60'
- oder aus Mauerwerk oder Beton gebaut sein.

Die Verbindung zwischen dem Parkraum und dem übrigen Gebäudeteil ist nur mittels selbstschließenden FWD 30'-Türen zulässig.

KAPITEL IV. RÄUMUNG

41. Allgemeines

Die Fluchtwege sind sinnvoll auf das Gebäude zu verteilen, damit die Benutzer es schnell und leicht verlassen können. Jede Unterteilung muss mindestens über zwei Fluchtmöglichkeiten bei Brand verfügen.

Die erste Fluchtmöglichkeit besteht aus einer Treppe.

Als annehmbare Lösungen für die zweite Fluchtmöglichkeit werden angesehen :

Für Gebäude der Kategorie 1 :

- eine andere Treppe,
- Außenleitern, deren Bauart Artikel 426 entspricht,
- ein öffnendes Fenster pro Zimmer, wenn der Fußboden des Zimmers sich ungefähr auf der Ebene des natürlichen Bodens befindet. Darüber hinaus darf die Fensterschwelle sich höchstens 1,5 m über diesem

Fußboden befinden.

Für Gebäude der Kategorien 2 und 3 :
- eine andere Treppe

Die bis zur nächsten Treppe zurückzulegende Entfernung darf nicht mehr als 35 m betragen. Die bis zur zweiten Fluchtmöglichkeit zurückzulegende Entfernung darf nicht mehr als 60 m betragen.

Die Sackgassenlänge der Fluchtwege darf nicht mehr als 15 m betragen. Die auf den Fluchtwegen angebrachten Türen müssen in Ausgangsrichtung öffnen. Diese Bestimmung gilt so weit wie möglich für Türen, die nach draußen führen.

42. Fluchtwege

421. Lage, Verteilung und Breite

4211. Die Lage, die Verteilung und die Breite der Treppen, Flure, Ausgänge, Türen und der dahin führenden Wege müssen eine schnelle und leichte Flucht der Personen ermöglichen, entweder indem sie vollkommen sicher die öffentliche Strasse oder eine freie Außenfläche, die in aller Sicherheit die gesamten Personen aufnehmen kann, erreichen können.

4212. Die auf Stockwerken oder im Untergeschoss liegenden Ebenen der Zimmer und der anderen Räume, die den Gästen zugänglich sind, müssen :
- in allen Fällen : über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, ungeachtet des Vorhandenseins anderer Zugangsmöglichkeiten,
- bei Betrieben der Kategorien 2 und 3 : über mindestens zwei Treppen zu erreichen sein.

4213. Die Breite der Treppen, Flure, Ausgänge und der dahin führenden Wege muss mindestens 0,80 m betragen. Die Breite der Treppen kann auf 0,70 m herabgesetzt werden bei Gebäuden, die am 1. Juni 1972 bestanden oder sich an diesem Datum im Bau befanden.

4214. Die Gesamtbreite der Flure, Ausgänge, Türen und der dahin führenden Wege hat in Zentimetern mindestens der Anzahl Personen zu entsprechen, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge des Gebäudes zu erreichen.

Die Gesamtbreite der Treppen muss, in Zentimetern ausgedrückt, mindestens dieser Anzahl entsprechen, multipliziert mal 1,25 wenn sie nach den Ausgängen hinunterführen und multipliziert mal 3, wenn sie zu diesen hinaufführen.

Die Berechnung dieser Breiten muss von der Voraussetzung ausgehen, dass bei der Räumung des Gebäudes alle Personen eines Stockwerkes zusammen das benachbarte Stockwerk aufsuchen und dass dieses bereits geräumt ist, wenn sie ankommen.

Zu diesen Personen gehören nicht nur das Personal des Betriebs, sondern auch die Besucher, die Gäste und andere Personen, die diese Treppen, Flure, Ausgänge und dahin führende Wege benutzen müssen.

Kann die Anzahl dieser Personen nicht mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden, so legt der Inhaber diese Anzahl unter seiner eigenen Verantwortung fest.

4215. Die Treppen müssen mindestens an der Seite, wo Sturzgefahr besteht, mit einem Handlauf versehen werden.

4216. Räume, in denen sich üblicherweise mindestens hundert Personen aufhalten, und Stockwerke, wo sich üblicherweise mindestens hundert Personen aufhalten, müssen mindestens zwei verschiedenen Ausgänge haben.

4217. Die Stockwerke, wo sich üblich mindestens hundert Personen aufhalten, müssen mit dem Erdgeschoss über mindestens zwei verschiedene Treppen verbunden sein.

4218. Es ist untersagt, irgendwelche Dinge hinzustellen, die den freien Durchgang in den Treppen, Fluren, Notausgängen und dorthin führenden Wege behindern können, oder deren Nutzbreite verringern.

4219. Die Zimmer und andere für die Gäste zugängliche Räume müssen direkt auf einen Fluchtweg führen. Die Verbindung zwischen und zu den Treppenhäusern ist durch Fluchtwege oder Außengänge zu gewährleisten.

422. Türen

4221. Türen, die sich in Verbindungsfluren zwischen zwei Ausgängen befinden, müssen in beide Richtungen öffnen.

4222. Drehtüren und -kreuze sind, selbst wenn sie in Innenfluren angebracht sind, nur zusätzlich zu den aufgrund von Artikel 421 erforderlichen Türen und Durchgängen zulässig.

4223. Selbstschließende Türen, die nicht leicht mit der Hand geöffnet werden können, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die diese bei fehlender Energie zur Betätigung der Tür automatisch öffnet und die gesamte Breite der Öffnung freigibt. Die Verwendung von automatischen Schiebetüren ist nur bei Ausgängen zulässig, die direkt nach draußen führen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Brandschutztüren oder Aufzugstüren.

4224. Die Flügel von Glastüren müssen gekennzeichnet sein, sodass man ihr Vorhandensein bemerken kann.

4225. Gehrampen mit mehr als 10% Gefälle und Rolltreppen werden nicht bei der Berechnung der aufgrund von Artikel 4214 erforderlichen Treppenanzahl und -breite berücksichtigt.

4226. Rolltreppen müssen sofort durch einen oberhalb und unterhalb der Treppe angebrachten Bedienungsschalter angehalten werden können.

423. Wände und Fluchtwege

Die Innenwände der Fluchtwege müssen mindestens :

- eine FWD 30' : für die Kategorie 1
 - eine FWD 60' : für die Kategorien 2 und 3
- aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton errichtet sein.

424. Bauvorschriften für Treppen, die noch zu bauen sind

4241. Allgemeines

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 421 müssen Treppen an jeder Seite mit einem sicher befestigten Handlauf versehen sein, der auch gegebenenfalls um die Podeste läuft. Ihre Nutzbreite muss mindestens 0,80 m betragen. Bei Treppen mit einer Nutzbreite unter 1,30 m reicht ein einziger Handlauf aus.

Die Stufentiefe beträgt mindestens 20 cm auf die Trittfläche. Die Tritte müssen volle Setzstufen haben.

Die Treppen der Betriebe der Kategorie 3, mit Ausnahme der inneren Verbindungstreppen in Duplexwohnungen, müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllen :

- die Treppenläufe müssen geradlinig sein, übereinander liegen und höchstens 17 Stufen enthalten;
- die Stufentiefe muss an allen Punkten mindestens 25 cm betragen;
- die Stufenhöhe darf nicht mehr als 18 cm betragen;
- die Trittstufen dürfen höchstens 5cm über den Setzstufen überstehen;
- der Steigungswinkel darf nicht mehr als 37° betragen.

4242. Außentreppen

Die Stufen der Außentreppen müssen rutschfest sein. Folgende Abweichungen von Artikel 4241 sind zulässig :

- Setzstufen sind nicht Pflicht;
- der Steigungswinkel darf nicht mehr als 45° betragen.

425. Innentreppenhäuser

4251. Innentreppen eines Betriebes, die verschiedene Unterteilungen verbinden, müssen mit einer Wand umgeben werden.

Die Innenwände der Treppenhäuser müssen eine FWD von mindestens 60' aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton errichtet sein. Die einbaufertigen Eingangstüren müssen eine FWD 30' haben und über eine automatische Schließvorrichtung verfügen. Im Erdgeschoss dürfen die Empfangshalle und ihre direkten Nebenanlagen in die Unterteilung des Treppenhauses einbegriffen werden : dies setzt voraus, dass hier ständig Brandschutzmaßnahmen zu treffen sind.

4252. Die Innentreppen folgender Gebäude brauchen nicht mit einer Wand umgeben zu werden :

- Gebäude mit nur einem Stockwerk über der normalen Fluchtebene und deren Gästezahl auf 20 begrenzt ist.
- Gebäude mit nur zwei Stockwerken über der normalen Fluchtebene und deren Gästezahl auf 20 begrenzt ist.

In diesem Fall müssen jedoch alle Zimmer direkt für das Rettungsmaterial des zuständigen Feuerwehrdienstes erreichbar sein.

4253. Bei Gebäuden der Kategorien 1 und 2 und insofern nur 10 Zimmer pro Stockwerk für maximal 20 Personen vorhanden sind, können die Mauern und Eingangstüren dieser Zimmer die Umwandlung des Treppenhauses bilden.

In diesem Fall brauchen die FWD-Türen der Zimmer nicht mit einer automatischen Schließvorrichtung ausgerüstet werden.

4254. Die Treppenhäuser müssen zu einer Fluchtebene Zugang geben.

4255. Treppenhäuser, die zu Stockwerken im Untergeschoss führen, dürfen nicht in direkter Verlängerung von

denjenigen liegen, die zu den Stockwerken über einer Fluchtebene führen.

Unbeschadet der Bestimmungen in Sachen Unterteilung können diese Treppenhäuser übereinanderliegen, insofern sie durch Wände und/oder Türen getrennt sind.

4256. Abgesehen von Handlöschern, Feuerlöschgeräten und dem Empfangsmobiliar auf der Fluchtebene dürfen sich keine ortsbeweglichen Gegenstände in einem Treppenhaus befinden.

4257. Im oberen Teil eines jeden Treppenhauses muss eine ins Freie führende Belüftungsöffnung vorgesehen werden. Diese Öffnung mit einem Querschnitt von 1m² kann waagrecht, senkrecht oder schräge angebracht werden. Das Öffnen erfolgt anhand einer Vorrichtung mit Handbedienung, die gut sichtbar auf der Fluchtebene angebracht ist und ausschließlich für die Betätigung durch den zuständigen Feuerwehrdienst vorbehalten ist.

426. Notleitern

Notleitern müssen solide befestigt sein. Sie können einziehbar sein oder auch nicht. Sie müssen zu Stellen führen, wo die Benutzer sich in Sicherheit bringen können. Die eventuellen Zugangsplattformen müssen mit mindestens 1m hohen Schutzgeländern ausgerüstet werden. Wenn keine Außengalerie vorhanden ist, darf eine Notleiter nur für die Räumung von 2 Zimmern pro Stockwerk dienen oder für die Räumung von vier Zimmern, wenn sie nur zu einem Stockwerk führt. Die in der Achse gemessene Distanz zwischen den Sprossen muss zwischen 250 mm und 300 mm betragen.

Die oberste Sprosse muss sich mindestens 1,50 m über der höchsten Ebene befinden, von der man zur Leiter gelangt.

427. Beschilderung

4271. Alle Stockwerke erhalten unter Einhaltung folgender Vorschriften eine laufende Nummer :

- die Nummern müssen eine ununterbrochene Reihenfolge bilden;
- die normale Fluchtebene erhält die Nummer 0;
- die unter der normalen Fluchtebene liegenden Stockwerke erhalten eine negative Nummerierung;
- die über der normalen Fluchtebene liegenden Stockwerke erhalten eine positive Nummerierung;

4272. Die laufende Nummer jedes Stockwerkes muss

- leserlich auf der Innen- und Außenwand der Podeste, Treppen oder Treppenhäuser,
- in der Aufzugskabine angebracht werden oder bei angehaltenem Aufzug von der Fahrstuhlkabine aus abgelesen werden können.

4273. Ausgänge und Notausgänge sowie die dahin führenden Wege, Flure und Treppen müssen mit den in Artikel 54quinquies und seinen Anlagen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (A.A.S.O.) vorgesehenen Notschildern ausgewiesen werden.

4274. In Aufzügen ist die laufende Stockwerknnummer neben den entsprechenden Bedienungsknöpfen anzugeben. Zusätzlich ist neben den Nummern der Stockwerke, auf denen sich die Ausgänge bzw. Notausgänge befinden, das entsprechende in Artikel 54quinquies und seinen Anlagen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung beschriebene Notschild anzubringen.

4275. Es ist untersagt, auf den Fluchtwegen Spiegel anzubringen, die die Gäste über die Richtung der Treppen und Ausgänge irreführen können.

KAPITEL V. ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DAS BRANDVERHALTEN

Bei der Erneuerung der bestehenden Verkleidungen ist den in nachstehender Tabelle angeführten Anforderungen zu genügen. Die Einstufung der Baustoffe entspricht den in den Norm NBN S21-293 angeführten Prüfungsmethoden.

	Bodenbelag	Wandverkleidungen	Decken- und Zwischenverkleidungen
Technische Räume und Flächen Parkplätze Maschinenräume und Schächte von - Personen- und Lastenaufzügen - hydraulischen Aufzügen	A0	A0	A0
Innentreppenhäuser (Podeste einbegriffen) Fluchtwege Podeste und Kabinen von Personen- und Lastenaufzügen	A2	A1	A1
Konferenzsäle, Restaurants, Cafés, Bars	A3	A2	A1
Andere Räume, die nicht oben vermerkt sind - in Betrieben der Kat. 2 - in Betrieben der Kat. 3	- A3	- A3	A2 A2

KAPITEL VI. RAUMHEIZUNG UND BRENNSTOFFZULEITUNG - KÜCHEN UND SPEISERÄUME

61. Heizungsräume

Der Heizkessel ist in einem Heizungsraum unterzubringen, wo jegliche Lagerung von brennbaren Stoffen untersagt ist.

Die Mauern, Wände, Böden und Decken der Heizungsräume müssen mindestens eine FWD 60' aufweisen. Werden flüssige oder gasförmige Brennstoffe verwendet, so muss jegliche Verbindung zwischen dem Heizungsraum und dem Gebäude, und zwischen dem Heizungsraum und dem Brennstofflager durch eine FWD 30' -Tür verschlossen werden.

Diese Türen müssen automatisch schließen. Sie dürfen nicht über eine Vorrichtung verfügen, durch die sie offen gehalten werden können. Es ist unter allen Umständen untersagt, sie in offener Stellung zu halten.

Heizungsräume müssen gut belüftet sein.

62. Heizgeräte

621. Heizgeräte müssen so gebaut und montiert sein, dass sie unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände ausreichende Sicherheitsgarantien bieten.

622. Verbrennungsheizgeräte müssen in gutem Betriebszustand gehalten werden und an einem gut ziehenden Rauchabzug angeschlossen sein, der so gebaut ist, dass die Verbrennungsgase selbst bei ganz geschlossener Regelvorrichtung vollkommen und regelmäßig ins Freie gelangen.

623. Die Kamine und Rauchabzüge der Heizgeräte müssen aus unbrennbarem Material gebaut sein und gut unterhalten werden.

624. Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen in ausreichender Distanz von brennbaren Stoffen und Materialien montiert oder hiervon isoliert werden, um Brandgefahr zu verhüten.

625. Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen gefahren werden, müssen derart ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr sofort in folgenden Fällen unterbrochen wird :

- bei automatischem oder nicht automatischem Außeretzen des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Wachflamme;
- bei Überhitzung oder bei Überdruck am Mischer
- bei Stromausfall, für die Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

626. Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen :

6261. Die Lufttemperatur an den Ausblasöffnungen darf nicht mehr als 80° C betragen.

6262. Die Warmluftkanäle müssen ganz aus unbrennbarem Material hergestellt sein.

6263. Wenn der Warmluftgeber sich in einem Heizungsraum befindet

- a) darf die zu wärmende Luft nicht aus diesem Heizungsraum oder seinen Nebenräumen abgesaugt werden;
- b) müssen die Frischluft oder Abluftöffnungen mit wirkungsvollen Staubfiltern versehen sein, die keine brennbaren Dämpfe entwickeln können.

6264. Wird die Luft direkt im Warmluftgeber erhitzt, so muss der Druck der Warmluft darin immer höher als derjenige der im Feuerraum befindlichen Gase sein.

627. In den durch Warmluftgeber mit direktem Austausch beheizten Räumen muss eine Vorrichtung bei anormal hohem Warmlufttemperaturanstieg automatisch den Ventilator und den Warmluftgeber ausschalten. Befindet sich der Warmluftgeber in einem Heizungsraum, so muss diese Vorrichtung außerdem über einen Handschalter verfügen, der außerhalb dieses Heizungsraumes angebracht ist. Diese letzte Bestimmung gilt nicht für Erzeuger mit direktem Austausch, die elektrisch beheizt werden.

628. In den Zimmern sind elektrische Heizgeräte zulässig mit Ausnahme derjenigen, die einen sichtbaren Widerstand haben; einzelne Verbrennungsapparate sind untersagt.

Bei der Verwendung von elektrischen Speicherheizgeräten mit konvektiver Zwangsentlastung (auch elektrische Speicherradiatoren des dynamischen Typs genannt) darf die Lufttemperatur an den Verteilungspunkten den in Artikel 6261 festgelegten Wert von 80° C unter folgenden Bedingungen überschreiten:

6281. Jedes Gerät muss so geplant und gebaut sein, dass die Lufttemperatur in der Ebene seines Auslassrostes nicht mehr als 120° C beträgt. Außerdem darf die in 0,30 m Entfernung in Richtung des Warmluftstromes gemessene Lufttemperatur nicht mehr als 80° C betragen.

6282. Der Hersteller eines solchen Gerätes hat dem Benutzer des Geräts eine Erläuterungsnotiz und Montieranweisungen zur Verfügung zu stellen, die auf die notwendige Freizone um das Gerät hinweisen. Diese Zone muss unbedingt mindestens 0,20 m von jedem Punkt des Raumes, wo die Temperatur von 80° C während des Betriebs des Gerätes erreicht werden kann, entfernt sein.

6283. Die Montage des Gerätes hat gemäß den Anweisungen des Herstellers zu erfolgen.

63. Gasversorgungsleitung

Wenn das Gebäude, in dem sich der Hotelbetrieb befindet, Gasversorgungsanlagen enthält, so müssen diese der Norm NBN 051-003 in bezug auf Erdgas und dem Merkblatt in bezug auf flüssiges Propangas entsprechen.

64. Küchen und Speiseräume

Küchen, Speiseräume, Speiseräume mit Küchen und sonstige zur Vorbereitung von anderen Mahlzeiten als Frühstück bestimmte Räume müssen durch Wände begrenzt sein, die eine FWD von mindestens

- 30' : für die Kategorie 1
- 60' : für die Kategorien 2 und 3

aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton errichtet sind.

Die Türen müssen eine FWD 30' aufweisen und selbstschließend sein.

Die Türen dürfen offen bleiben, wenn sie mit einer automatischen Schließvorrichtung ausgerüstet sind, die durch eine in Artikel 744 erwähnte automatische Feuermeldeanlage gesteuert wird.

KAPITEL VII. AUSRÜSTUNG DER BETRIEBE

71. Personen- und Lastenaufzüge

Die gesamten Personen- und Lastenaufzüge, die aus einem oder mehreren Schächten bestehen, müssen durch Wände abgegrenzt werden, die mindestens eine FWD

- von 30' : für die Kategorie 1
- von 60' : für die Kategorien 2 und 3

aufweisen oder aus Mauerwerk oder Beton errichtet sind.

Diese Bestimmung gilt nur für die Frontseiten der Aufzugspodeste und für die zur Fassade gehörenden Wände.

Die Frontseite der Aufzugspodeste einschließlich der Türen müssen während 30' den Stabilitäts- und Flammenundurchlässigkeitskriterien der Norm NBN 713.020 entsprechen.

72. Aufzüge mit Prioritätsrufanlage

721. Betriebe der Kategorie 3 müssen über einen Aufzug mit Prioritätsrufanlage verfügen. Dieser Aufzug mündet auf eine leicht durch die Feuerwehrdienste zu erreichende Fluchtebene. Führen mehrere Aufzugsbatterien zur gleichen Unterteilung, so muss jede Batterie über einen Prioritätsaufzug verfügen.

Diese Bedingung wird erfüllt :

- entweder durch einen Aufzug, der zur Fluchtebene und zu allen darüber liegenden Stockwerken führt.
- oder durch mehrere Aufzüge, die jeweils zur Fluchtebene und zu einem Teil der darüber liegenden Stockwerke führen, vorausgesetzt, dass durch die gesamten Aufzüge mit Prioritätsrufanlage alle Unterteilungen des Gebäudes erreicht werden können.

722. Auf dem Aufzugspodest der Fluchtebene befindet sich ein für den Feuerwehrdienst vorbehaltener Schalter für den prioritären Ruf der Aufzüge. Dieser Schalter befindet sich in einem Kasten mit Glasscheibe und trägt die Aufschrift "Feuerwehr". Er ruft die Kabine des Prioritätsaufzugs zur Fluchtebene zurück. Nachdem diese angehalten hat, kann sie gebraucht werden, ohne auf Rufe von außen zu reagieren. Außerhalb der Umstände, die ihre spezifische Benutzung begründen, dürfen die Prioritätsaufzüge normal gebraucht werden.

73. Elektrische Anlagen für Kraftstrom, Beleuchtung und Beschilderung

731. Alle Fluchtwege, einschließlich der Notleitern, müssen ausreichend beleuchtet sein. Nur elektrische Beleuchtung ist zulässig.

732. Notstromaggregate

Die Leistung der Notstromaggregate muss ausreichen, um gleichzeitig alle folgenden Anlagen zu speisen :

- a) die Melde-, Warn- und Alarmanlagen,
- b) die Maschinerie der Aufzüge mit Prioritätsrufanlage,
- c) die Rauchabzugsanlagen (Belüftungsöffnungen von Artikel 425),
- d) die Brandschutzpumpen.

Sobald die Netzstromversorgung ausfällt, haben die Notstromaggregate automatisch und spätestens innerhalb 30 Sekunden die Versorgung der oben erwähnten Anlagen während einer Stunde zu gewährleisten.

733. Sicherheitsbeleuchtung

Die großen Gemeinschaftsräume (Speisesäle, Speiselokale, Küchen, Versammlungsräume, Entspannungsräume), die Fluchtwege- und möglichen Treppen, Aufzugskabinen, Heizungsräume und die Räume für Notstromaggregate müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss der NBN C71-100 (Installationsvorschriften und Anweisungen für die Kontrolle und die Unterhaltung) und die Geräte der NBN C 71-598-222 (nicht netzbetriebene Sicherheitsleuchten) und der NBN L 13-005 (Photometrische und kalorimetrische Vorschriften) entsprechen.

74. Meldung, Warnung, Alarm und Löschmittel

741. Bestimmung der Melde-, Warn-, Alarm- und Löschgeräte

7411. Alle Betriebe müssen mit Melde-, Warn-, Alarm- und Löschgeräten ausgestattet sein. Zur Bestimmung dieser Ausrüstung zieht der Inhaber die zuständige Bezirksfeuerwehr zu Rate.

7412. Geräteart und -anzahl werden aufgrund der Brandgefahr festgelegt. Die Geräte sind zweckmäßig und in ausreichender Anzahl zu verteilen, um jeglichen Punkt des Betriebs erreichen zu können.

7413. Geräte mit Handbetätigung müssen leicht zugänglich, zweckmäßig verteilt und gut gekennzeichnet sein. Sie sind so anzubringen, dass sie nicht den Verkehr stören und nicht zerstört oder umgestoßen werden können.

Die eventuell draußen angebrachten Geräte müssen wettergeschützt untergebracht werden.

742. Brandmeldung

Jedes Gerät, durch das die Verbindung hergestellt werden kann und für das menschliches Eingreifen notwendig ist, trägt eine Aufschrift mit seiner Bestimmung und seiner Gebrauchsanleitung. Wenn es sich um eine Telefongerät handelt, gibt dieser Vermerk die zur Benachrichtigung der zuständigen Bezirksfeuerwehr zu wählende Rufnummer an, außer wenn die Verbindung direkt oder automatisch hergestellt wird. In diesem letzten Fall muss die Meldung der Entdeckung oder der Aufspürung eines Brandes trotzdem unverzüglich dem Feuerwehrdienst per Telefon bestätigt werden.

743. Warnung und Alarm

Die Warn- und Alarmzeichen oder -durchsagen müssen durch alle betreffenden Personen vernommen und nicht untereinander oder mit anderen Zeichen verwechselt werden können. Ihre Stromkreise müssen getrennt sein.

In Betrieben der Kategorie 3 werden die Kabinen der Aufzüge ohne Prioritätsrufanlage nacheinander automatisch zur Fluchtebene gefahren und hier festgehalten.

744. Allgemeine automatische Brandmeldeanlage mit Einzelmeldern

Im Falle, wo vorliegende Ordnung eine allgemeine automatische Brandmeldeanlage mit Einzelmeldern

vorschreibt, muss diese gemäß der Norm NBN S21.100 ausgeführt und abgenommen werden.

[Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden und ein Schutzniveau bieten, die dem in der Norm NBN S21.100 Vorgeschriebenen entspricht, sind ebenfalls erlaubt.]

[abgeändert ER 06.11.08, Art. 2]

745. Löschmittel

7451. Zu den Löschmitteln gehören die automatischen oder nichtautomatischen Geräte oder Anlagen.

Die Feuerlöscher und Mauerhaspeln sind für den Ersteinsatz bestimmt, d.h. dass sie hauptsächlich zur Handhabung durch das Personal oder die Gäste bestimmt sind.

7452. Die Löscher und Mauerhaspeln müssen den belgischen Normen entsprechen.

[Löscher und Mauerhaspeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder in einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht werden und ein Schutzniveau bieten, die dem in diesen Normen Vorgeschriebenen entspricht, sind ebenfalls erlaubt.]

[abgeändert ER 06.11.08, Art. 3]

7453. Mauerhaspeln mit axialer Wasserzufuhr und Mauerhydranten

7453.1. Wenn Mauerhaspeln mit axialer Wasserzufuhr als Lösch- und Ersteinsatzmittel gewählt werden, müssen sie folgenden Vorschriften entsprechen :

- sie sind so zahlreich und an solchen Stellen anzubringen, dass alle Punkte der zu schützenden Fläche durch den Strahl eines Strahlrohres erreicht werden können;
- sie müssen der NBN S 21.033 entsprechen.

7453.2. Wenn Mauerhaspeln mit axialer Wasserzufuhr und zusätzlichen Mauerhydranten als Lösch- und Ersteinsatzmittel gewählt werden, müssen sie folgenden Vorschriften entsprechen :

- sie müssen gruppiert sein und über eine gemeinsame Wasserversorgung verfügen;
- sie sind so zahlreich und an solchen Stellen anzubringen, dass alle Punkte der zu schützenden Fläche durch den Strahl eines Strahlrohres erreicht werden können;
- sie müssen der NBN S 21.023 (Haspeln) und der NBN 571 (Hydranten) entsprechen.

7453.3. In Betrieben der Kategorie 3 ist mindestens ein Mauerhydrant der Norm NBN 571 auf jedem Stockwerk anzubringen.

Der Durchmesser des Zufuhrsteigrohres muss mindestens 70 mm betragen; der am ungünstigsten gelegenen Hydrant übrig bleibende Druck muss mindestens 2,5 Bar betragen, wenn er eine Leistung von 500 l/min ohne Schlauch und Strahlrohr erbringt.

7453.4 Die Geräte werden mit Wasser unter Druck gespeist und dies, ohne dass Vorbereitungen zu treffen sind.

Die Wasserspeisung ist im Inneren des Gebäudes aus rostfreiem oder galvanisiertem Stahl oder aus Kupfer. Sie ist sorgfältig vor Frost zu schützen.

7454. Löschwasserzufuhr

Die Löschwasserzufuhr muss ausreichend sein. Sie kann durch laufende oder stagnierende Gewässer oder durch das öffentliche Versorgungsnetz erfolgen. In letzterem Fall muss die Anzahl und Lage der Über- und Unterflurhydranten derart sein, dass der nächste Über- oder Unterflurhydrant höchstens 100 m vom Eingang des Gebäudes entfernt ist.

Gemäß dem Rundschreiben des Innenministers vom 14.10.1975 über die Löschwasservorräte muss eine Beschilderung angebracht werden.

Erfolgt die Zufuhr durch laufende oder stagnierende Gewässer, so muss der Wasservorrat mindestens 40 m³ für die Betriebe der Kategorie 1 und 2 und 120 m³ für diejenigen der Kategorie 3 betragen.

KAPITEL VIII. UNTERHALT UND KONTROLLE

81. Allgemeines

811. Die technische Ausrüstung des Betriebes muss in gutem Zustand gehalten werden. Diese Ausrüstung muss unter der Verantwortung des Inhabers durch Fachpersonal periodisch kontrolliert werden.

812. Der Inhaber hat dafür zu sorgen, dass die Inspektionen, Prüfungen und Kontrollen, u.a. diejenigen die in Artikel 82 erwähnt werden, ausgeführt werden und dass für die in den Artikeln 821 bis 828 vorgesehenen Kontrollen Protokoll geführt wird.

Die Daten der Kontrollen und die hierbei gemachten Feststellungen sowie die Anweisungen für das Personal müssen in eine Akte klassiert werden, die zur Verfügung des Bürgermeisters oder seines Vertreters gehalten wird.

82. Periodische Kontrollen

Die nachstehenden Bestimmungen werden als Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 28 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung auf alle durch vorliegenden Erlass betroffene Betriebe ausgedehnt ob sie Personal beschäftigen oder nicht.

821. Personen- und Lastaufzüge

Die Personen- und Lastaufzüge müssen gemäß den Bestimmungen des Titels III, Kapitel I, Abschnitt II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) kontrolliert werden. Diese Kontrollen müssen sich auch auf die Einhaltung von Artikel 72 der vorliegenden Vorschriften beziehen.

822. Kraftstrom-, Beleuchtungs-, Beschilderungs- und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Die Kraftstrom-, Beleuchtungs- und Beschilderungsanlagen müssen je nach Fall den Vorschriften von Abschnitt 1, Kapitel 1 des Titels III der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO), bzw. den Vorschriften der Allgemeinen Ordnung für elektronische Anlagen (AOEA), bzw. den Bestimmungen der durch das belgische elektronische Komitee (BEK) zugelassenen technischen Vorschriften entsprechen.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ordnungen müssen die o.e. elektrischen Anlagen untersucht werden :

- bei ihrer Inbetriebnahme sowie bei jeglicher bedeutenden Abänderung;
- jährlich für Hochspannungsanlagen und gegebenenfalls für Mittelspannungsanlagen gemäß Artikel 262 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung.

Die o.e. Kontrollen bezwecken die Überprüfung der Übereinstimmung der Kraftstrom-, elektrischen Beleuchtungs- und Beschilderungsanlagen mit den Vorschriften der vorliegenden Ordnung.

Die Betriebsbereitschaft der Sicherheitsbeleuchtung muss periodisch und mindestens alle sechs Monate durch den Inhaber kontrolliert werden.

823. Heizungs- und Klimaanlage

Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 über die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch die Heizung der Gebäude anhand von festen und flüssigen Brennstoffen, müssen die Zentralheizungen und zentralen Klimaanlage mit Ausnahme der alleinigen Frischluftanlagen jährlich durch einen kompetenten Fachmann, der durch das Ministerium für Volksgesundheit zugelassen ist, geprüft werden.

Die Abzüge für Rauch und Verbrennungsgase müssen stets in gutem Zustand sein.

824. Brenngasanlagen

Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1968 über die Lagerung von handelsüblichem Flüssigpropan- und -butangas oder ihren Mischungen in ortsfesten nicht gekühlten Behältern, muss jede neue oder teilweise reparierte oder erneuerte Anlage vor ihrer Inbetriebnahme gemäß den belgischen Normen und der Merkblättern geprüft werden.

Die o.e. Kontrolle muss alle fünf Jahre durch ein zuständiges Organ oder einen zuständigen Installateur durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das der Inhaber aufbewahren muss.

825. Meldung, Warnung, Alarm

Die elektrischen Melde-, Warn- und Alarmanlagen und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sowie die in Artikel 826 bestimmten Anlagen, außer den normalen Telefonlinien, müssen jährlich durch ein durch das Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten für die Kontrolle der elektrischen Anlagen zugelassenes Organ überprüft werden.

826. Allgemeine automatische Brandmeldeanlage mit Einzelmeldern

Diese Anlage ist jährlich durch ein zuständiges Organ oder einen zuständigen Installateur zu überprüfen.

827. Löschmittel

Der Inhaber hat sich zu vergewissern, ob die Löschmittel jährlich überprüft und unterhalten werden.

828. Filter und Absaugkanäle von Küchendunstabzugshauben

Der Inhaber hat sich zu vergewissern, ob die Fettfilter und die Absaugkanäle der Küchenabzugshauben periodisch unterhalten werden.

829. Belüftungstüren und -öffnungen

Der Inhaber hat sich zu vergewissern, ob die in vorliegender Ordnung vorgesehenen Belüftungstüren, -klappen und -öffnungen jährlich unterhalten werden.

KAPITEL IX. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

91. Allgemeines

Neben den vorliegenden Vorschriften muss der Inhaber alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die im Betrieb anwesenden Personen gegen Brand, Panik und Explosionen zu schützen.

Die diesbezüglich durch den Inhaber getroffenen ständigen Maßnahmen müssen in der Geschäftsordnung vermerkt werden. Periodisch und mindestens einmal jährlich hat der Inhaber das Personal auf die Vorschriften dieses Kapitels hinzuweisen.

Den in den in Artikel 8 vorgesehenen Protokollen über die periodischen Kontrollen angeführten Bemerkungen ist innerhalb kürzester Frist entsprechend nachzukommen.

92. Türen, Klappen, usw.

Der Inhaber hat für das einwandfreie Funktionieren der selbstschließenden und der bei Brand automatisch schließenden Türen, Klappen usw. zu sorgen.

93. Koch- und Aufwärmgeräte

Koch- und Aufwärmgeräte müssen ausreichend von brennbaren Stoffen entfernt oder isoliert sein.

Ortsbewegliche Geräte, die mit Brennstoff heizen, dürfen nicht im Innern des Betriebes aufgestellt oder benutzt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Brennstoffmenge nicht mehr als 3 kg oder 1 l beträgt.

Leere und Reservebehälter müssen in der freien Luft oder in einem speziell hierzu eingerichteten Raum gelagert werden. In diesem Raum darf kein anderer brennbarer Stoff vorhanden sein und er muss über eine untere und obere Belüftung verfügen.

94. Information des Personals und der Gäste über die Brandschutzmaßnahmen

941. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 5210 und 5213 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (*) hat der Inhaber die Personalmitglieder auf die Gefahren bei Brand im Betrieb hinzuweisen. Sie sind insbesondere zu informieren über die angewandten Mittel in Bezug auf :

- die Feststellung, die Meldung, die Warnung und den Alarm;
- die zur Gewährleistung der Sicherheit der Personen zu treffenden Vorkehrungen;
- die Brandbekämpfungsmittel.

Der Inhaber und gewisse Personalmitglieder, die speziell aufgrund der Art und des ständigen Charakters ihrer Funktion bezeichnet werden, sind in den Gebrauch der Löschmittel einzuführen und erhalten Anweisungen über deren Anwendungsbereiche.

942. Der Inhaber hat mindestens einmal jährlich eine praktische Übung zu veranstalten, wobei die Personalmitglieder über die Verhaltensmaßregeln bei Brand informiert werden.

943. Eine in den drei Landessprachen und in Englisch abgefasste Informationsschrift für die Gäste hat die Brandschutzvorschriften anzuführen (siehe Beispiel in Anlage 1.a).

95. Gasanlagen

Alle erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen, um das Entweichen von Gas zu verhindern.

Ortbewegliche Flüssigpropangasbehälter sind verboten, sowohl in unterirdischen Räumen, als auch in Räumen, deren Grund von allen Seiten unter dem Niveau des Bodens liegt, welcher das Gebäude umgibt, gelegentliche Arbeiten ausgeschlossen.

Ortbewegliche Flüssigpropangasbehälter, die sich nicht in Betrieb befinden und als leer angesehene Behälter müssen im Freien oder in einem wirkungsvoll belüfteten und speziell hierfür vorbehaltenen Raum gelagert werden.

96. Brennstofflagerung

Lager von Flüssigbrennstoffen oder Flüssigpropangas müssen außerhalb der Räume, zu denen die Gäste

Zugang haben, und der Arbeitsräume angelegt werden.

97. Verschiedenes

971. Der Inhaber hat mittels Anbringen von Verbotsschildern dafür zu sorgen, dass nichtqualifizierte Personen keinen Zugang zu den technischen Räumen und Gängen haben.

972. Die Benutzung der Tiefgaragen durch flüssiggasbetriebene Fahrzeuge ist zu verbieten.

Dieses Verbot ist an der Einfahrt der Garage anzubringen.

973. Sicherheitsvorschriften und Pläne

9731. Am Eingang des Hotels

Ein Plan des Betriebes zur Informierung der Noteinsatzmannschaften muss u.a. die Lage angeben von :

- den Treppen und Fluchtwegen,
- den zur Verfügung stehenden Löschmitteln,
- gegebenenfalls der Hauptschalttafel des Brandmelde- und Alarmsystems,
- den Heizungsräumen,
- gegebenenfalls den Anlagen und den Räumen, die eine besondere Gefahr darstellen.

9732. Auf jedem Stockwerk

In Betrieben mit zwei oder mehreren Stockwerken ist ein einfacher Orientierungsplan neben den Zugängen jedes Stockwerkes anzubringen.

9733. In jedem Zimmer

Anweisungen in den drei Landessprachen und in Englisch haben die bei Brand einzuhaltenden Verhaltensmaßnahmen anzugeben.

Sie sind durch einen einfachen Etagenplan zu ergänzen, auf dem schematisch die Lage des Zimmers im Verhältnis zu den Fluchtwegen, den Treppen und/oder den Ausgängen angegeben ist.

974. Die Umgebung der Stellen, wo sich Melde-, Warn- und Alarmgeräte oder Brandbekämpfungsgeräte befinden, muss stets frei bleiben, damit diese Geräte unverzüglich benutzt werden können.

* Bestimmung aus der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, die zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 28 dieser Ordnung auf alle in diesem Erlaß erwähnten Betriebe Anwendung findet, ob sie Personal beschäftigen oder nicht.

A N L A G E 1.a

VERHALTENSMASSREGELN FÜR DIE GÄSTE

WIE VERHÜTET MAN EINEN BRAND ?

1. Rauchen Sie nicht im Bett und werfen Sie ihre Zigarettenstummel nicht in den Papierkorb oder aus dem Fenster.
2. Die elektrische Anlage darf nicht ohne Erlaubnis der Direktion angepasst oder abgeändert werden.
3. Benutzen Sie keine Gegenstände oder Flüssigkeiten, die einen Brand verursachen könnten.
4. Kochen Sie nicht in den Zimmern mit Geräten, die nicht zur Ausrüstung des Betriebes gehören.
5. Nehmen Sie die Fluchtwege in der Nähe ihres Zimmers in Augenschein.
6. Trocknen Sie keine Wäsche auf den Heizgeräten.

WAS IST BEI BRAND ZU TUN ?

1. Bei Brand werden Sie über eine spezielle Anlage gewarnt. (*)
2. Wenn Sie einen Brand oder Rauch entdecken, müssen Sie unverzüglich die Telefonzentrale unter Nr. darüber in Kenntnis setzen. (*)
3. Das Betriebspersonal verfügt über eine Ausbildung zur Bekämpfung des Brands und zur Leitung der Gäste-Evakuierung. Es ist zu jeder Zeit einsatzbereit, um für Ihre Sicherheit zu sorgen, bis dass die Feuerwehr eintrifft.
4. Verlassen Sie das Zimmer, schließen Sie die Tür und begeben Sie sich auf den kürzesten Weg zum Ausgang oder Notausgang.
5. Folgen Sie den Anweisungen des Betriebspersonals.
6. Zum Schutz der Atemwege wird angeraten, ein nasses Wäschestück oder Tuch vor die Nase und den Mund zu halten.
7. Benutzen Sie nicht die Aufzüge, sie könnten sich bei Brand blockieren.
8. Vermeiden Sie die mit Rauch gefüllten Flure und begeben Sie sich direkt zum Ausgang oder Notausgang. Die Notausgänge und Treppenhäuser sind klar ausgeschildert und beleuchtet, selbst wenn die normale Beleuchtung ausfällt.
9. Versammeln Sie sich vor dem Betrieb. (*)

(*) Je nach Fall anzupassen

ANLAGE 2 - BESCHEINIGUNGSMUSTER

Der Unterzeichnete, Bürgermeister in
erklärt, dass der Unterkunftsbetrieb

(NAME)
(ADRESSE)

- kein Personal im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt (*)

den Brandschutznormen entspricht, die in der Anlage 1 zum Erlass der Regierung vom über die Hotelgenehmigung und die Einstufung von Hotelbetrieben für am 1. Januar 1994 bestehende Unterkunftsbetriebe und zur Festlegung der Sicherheitsnormen auf dem Gebiet des spezifischen Brandschutzes für diese Unterkunftsbetriebe festgelegt sind,

a u ß e r (-)

für folgende Punkte, für die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des Erlasses der Regierung eine Frist für die Inordnungbringung eingeräumt worden ist, die am beginnt.

1) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

2) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

3) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

(*) Unzutreffendes streichen
(-) Gegebenenfalls streichen

Der Bürgermeister

ANLAGE 3 - BESCHEINIGUNGSMUSTER

Der Unterzeichnete , Minister für Tourismus, erklärt,
dass der Unterkunftsbetrieb
(NAME)
(ADRESSE)

- kein Personal im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt (*)

- den Brandschutznormen entspricht, die in der Anlage 1 zum Erlass der Regierung vom über die Hotelgenehmigung und die Einstufung von Hotelbetrieben für am 1. Januar 1994 bestehende Unterkunftsbetriebe und zur Festlegung der Sicherheitsnormen auf dem Gebiet des spezifischen Brandschutzes für diese Unterkunftsbetriebe festgelegt sind,

a u ß e r (-)

für folgende Punkte, für die gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 und 16 des Erlasses der Regierung eine Abweichung erlangt wurde :

1) Punkt :

2) Punkt :

3) Punkt :

für folgende Punkte, für die gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des Erlasses der Regierung eine Frist für die Inordnungbringung eingeräumt worden ist, die am beginnt.

1) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

2) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

3) Punkt : Frist für die Inordnungbringung :

Der Minister

(*) Unzutreffendes streichen
(-) Gegebenenfalls streichen

ANLAGE 4 - GENEHMIGUNG ZUR FÜHRUNG EINES HOTELBETRIEBES

Name und Adresse des Antragstellers

ist befugt, den in

gelegenen Unterkunftsbetrieb unter dem Namen

als zu nutzen.

Die Gültigkeit dieser Genehmigung wird von der Einhaltung der Vorschriften des Dekretes vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe, sowie der anhängigen Ausführungserlasse abhängig gemacht.

Diese Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren ab dem

Eventuelle Anmerkungen :

Eupen, den 19..

Der Minister

A N L A G E 5

VERWEIGERUNG DER GENEHMIGUNG ZUR FÜHRUNG EINES HOTELBETRIEBES
oder
ENTZUG DER GENEHMIGUNG ZUR FÜHRUNG EINES HOTELBETRIEBES

[Name und Adresse des Antragstellers]

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verweigert die Genehmigung den in
gelegenen Unterkunftsbetrieb unter dem Namen
als zu nutzen, bzw. setzt diese Genehmigung aus.

Die Verweigerung, bzw. Aussetzung geschieht in Ausführung der Vorschriften des Dekretes vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe, sowie der anhängigen Ausführungserlasse, insbesondere :

.....
.....

Eine Aufhebung dieser Verweigerung kann nur nach Vorlage folgender Dokumente beantragt werden :

.....
.....
.....

Eupen, den 19..

Der Minister

A N L A G E 6

MODELL DES KENNSCHILDES, WELCHES DEM INHABER EINER HOTELGENEHMIGUNG AUSGEHÄNDIGT WIRD

Zeichenerklärung :

Maße : 275 mm X 180 mm

h und anzubringende Sterne sind in weißer Farbe auf blauem Hintergrund einzuzeichnen, bzw. anzubringen.

Je nach Einstufung des Hotelbetriebs in die Kategorien 1,2,3,4,5, trägt das Kennschild ein h, welches durch 1, 2, 3, 4 oder 5 Sterne angereichert wird.

Anlage 7 - Normen zur Klassifizierung der Hotelbetriebe

		1	2	3	4	5 (1)
A	Zimmer					
I	Allgemeines					
1.1	Eindeutige äußere Kennzeichen (z.B. Nummer, Name, Buchstaben ...)	X	X	X	X	X
1.2	Schließmöglichkeiten	X	X	X	X	X
1.3.1	Möglichkeit, das Personal anhand einer individuellen Anlage zu rufen	X	X	X	X	X
1.3.2	Möglichkeit, das Personal anhand eines Innentelefons/Interphons zu rufen			X	X	X
1.4	Getrennter Eingang	X	X	X	X	X
1.5	Schutz gegen die Lärmbelästigung von außen					X
1.6	Mindestfläche (einschließlich Bäder und Diele) - Einbettzimmer 18 m ² - Zweibettzimmer 24 m ²					X X
2	Belüftung					
2.1	Mindestens ein Fenster	X	X	X	X	X
2.2	Läßt sich das Fenster nicht öffnen, ist ein Belüftungssystem erforderlich	X	X	X	X	X
3.	Möbiliar und Einrichtungsgegenstände					
3.1	Undurchsichtige Vorhänge oder ähnliche Ausstattung	X	X	X	X	X
3.2	Waschbarer Bettvorleger, es sei denn, es wäre Teppichboden vorhanden	X	X	X	X	X
3.3	Bett mit entsprechender Bettwäsche	X	X	X	X	X
3.4	Ein Tisch	X	X	X	X	X
3.5	Ein Salontisch					X
3.6	Platz zum Abstellen des Gepäcks		X	X	X	X
3.7	Wenn möglich eine Sitzgelegenheit pro Benutzer	X	X	X	X	X
3.8	Mindestens ein Sessel pro Bett				X	X
3.9	Großer Spiegel, zusätzlich zu dem des Waschtisches			X	X	X
3.10	Kleider- und Wäscheschrank oder dementsprechende Vorrichtung mit Kleiderbügeln versehen	X	X	X	X	X
3.11	Papierkorb oder ähnlicher Behälter	X	X	X	X	X
3.12	Aschenbecher	X	X	X	X	X
3.13	Schreibtisch/Frisierkommode				X	X
3.14	Ausstattung und Möbiliar müssen den Ansprüchen eines Luxushotels entsprechen. Ausführliche Informationen bezüglich der angebotenen Dienstleistungen müssen verfügbar sein					X
4	Sanitäreinrichtung im Zimmer					
4.1	Waschbecken mit fließendem warmem und kaltem Wasser, ständig verfügbar, im Zimmer selbst oder durch Verbindungstür abgetrennt	X	X	X	X	X
4.2	Bad (*) durch Verbindungstür abgetrennt in mindestens 25% der Zimmer und davon mindestens die Hälfte mit eigenem W.C		X			
4.3	Bad durch Verbindungstür abgetrennt in mindestens 50% der Zimmer und alle mit eigenem W.C.			X		
4.4.1	Bad (*) durch Verbindungstür abgetrennt in mindestens 80% der Zimmer und alle mit eigenem W.C.				X	
4.4.2	Bad (*) durch Verbindungstür abgetrennt in allen Zimmern, alle mit eigenem W.C.				X	X
4.5	Seife in allen Zimmern	X	X	X	X	X
4.6	Duschhaube verfügbar				X	X
4.7	Duschgel/Badeschaum + Schampo verfügbar (*)				X	X
4.8	Waschtischspiegel	X	X	X	X	X
4.9	Platz auf oder an dem Waschbecken zum Abstellen der Toilettensachen	X	X	X	X	X
4.10	Ein Becher pro Person	X	X	X	X	X
4.11.1	Ein Handtuch pro Person	X	X			
4.11.2	Ein Handtuch pro Person	X	X	X		
4.12.1	Zwei Handtücher pro Person			X	X	
4.12.2	Zwei Handtücher pro Person				X	X
4.13	Zusätzliches Badehandtuch pro Person in den Zimmern mit eigenem Bad		X	X	X	X

4.14.1	Gleitschutz für die Dusche	X	X	X	X	X
4.14.2	Gleitschutz für Dusche oder Badewanne: alle Badewannen müssen mit einem Griff zum Festhalten beim Ein- und Aussteigen versehen sein	X	X	X	X	X
4.15	Haartrockner					X

**1 2 3 4 5
(1)**

5 Elektroausstattung

5.1	Lichtschalter am Zimmereingang	X	X	X	X	X
5.2	Allgemeine Beleuchtung	X	X	X	X	X
5.3	Nachttischbeleuchtung		X			
5.4	Nachttischbeleuchtung pro Bett			X	X	X
5.5	Mindestens einer dieser Beleuchtungskörper muß vom Bett aus betätigt werden können		X	X	X	X
5.6	Beleuchtung des Waschtisches	X	X	X	X	X
5.7	Steckdose für den Rasierapparat mit Angabe der Netzspannung neben einem Spiegel	X	X	X	X	X

6 Heizung und Belüftung

6.1	Zentralheizung oder Heizung mittels Raumgeräten, die einzeln regulierbar sind, in mindestens einem Drittel der Gesamtanzahl der Zimmer (min. 6 Zimmer), mit der Möglichkeit, welche in den übrigen Zimmern vorzusehen.	X				
6.2	Zentralheizung oder Heizung mittels Raumgeräten, die einzeln regulierbar sind, in allen Zimmern		X			
6.3	Zentralheizung oder ähnliches Heizsystem in allen Zimmern			X	X	X
6.4	Alle Bäder und Toiletten müssen mit einem effizienten Belüftungssystem versehen sein	X	X	X	X	X

7 Radio/Fernsehen

7.1.1	Radio auf Anfrage				X	
7.1.2	Radio und/Fernsehen auf Anfrage				X	
7.2	Radio und Farbfernseher in allen Zimmern					X

8 Telefon

8.1	Anschluss an das öffentliche Telefonnetz in allen Zimmern				X	X
-----	---	--	--	--	---	---

B. Öffentliche Sanitäreinrichtung im Wohntrakt für Hotelgäste

9 WC mit Deckel, Wasserspülung und Toilettenpapier

9.1	In dem zu Wohnzwecken vorgesehenen Teil des Hotelbetriebs ist eine Toilette pro 10 Zimmer vorzusehen, die nicht über eine eigene Toilette verfügen (weniger als 10 Zimmer = 10 Zimmer; bei mehr als 10 Zimmern wird auf das höhere Vielfache von 10 aufgerundet).	X	X	X	X	
9.2	Auf jedem zu Wohnzwecken bestimmten Stockwerk		X	X	X	
9.3	Möglichkeit zum Aufhängen von Kleidungsstücken	X	X	X	X	
9.4	Direkte Belüftung nach draußen	X	X	X	X	
9.5	Lagebestimmung des WC muß deutlich erkennbar und nachts ständig beleuchtet sein	X	X	X	X	
9.6	Geschlossener Abfalleimer oder ähnlicher Behälter	X	X	X	X	
9.7	Für Gäste bestimmte gemeinsame Toiletten und Bäder müssen getrennt sein		X	X	X	X

10 Bäder (im Gebäude)

10.1	Sitzmöglichkeit	X	X	X	X	X
10.2	In dem zu Wohnzwecken vorgesehenen Teil des Hotelbetriebs ist mindestens ein Bad pro 10 Zimmer vorzusehen, die nicht über ein eigenes Bad verfügen (weniger als 10 Zimmer = 10 Zimmer; bei mehr als 10 Zimmern wird auf das höhere Vielfache von 10	X	X	X	X	

	aufgerundet					
10.3	Auf jedem zu Wohnzwecken bestimmten Stockwerk		X	X	X	
10.4	Fließendes warmes und kaltes Wasser, ständig verfügbar	X	X	X	X	
10.5	Möglichkeit zum Ablegen oder Aufhängen von Kleidungsstücken, vor Wasser geschützt	X	X	X	X	
10.6	Gleitschutz für Bad oder Dusche. Alle Badewannen müssen mit einem Griff zum Festhalten beim Ein- und Aussteigen versehen sein	X	X	X	X	
10.7	Seifenhalter	X	X	X	X	
10.8	Handtuchhalter	X	X	X	X	
10.9	Badehandtuch für jeden Gebrauch zur Verfügung stellen	X	X	X	X	
10.10	Spiegel		X	X	X	X
10.11	Abfalleimer oder ähnlicher Behälter	X	X	X	X	

C. Dienst- und Gemeinschaftsräume

11 Frühstück und Mahlzeiten

11.1	Möglichkeit zu frühstücken	X	X	X	X	X
11.2	Möglichkeit im Zimmer zu frühstücken				X	X
11.3	Werden Mahlzeiten serviert, muß mindestens ein Raum oder ein Teil eines Raumes dafür bestimmt sein	X				
11.4	Werden Mahlzeiten serviert, muß ein Speisesaal vorgesehen sein		X	X	X	
11.5	Für Mahlzeiten bestimmte Tische sind mit Tischdecken versehen		X	X	X	X
11.6	Restaurant à la carte					X

**1 2 3 4 5
(1)**

12 Elektroausstattung

12.1	Möglichkeit einer ständigen Elektrobeleuchtung in allen, den Gästen zugänglichen Räumlichkeiten	X	X	X	X	X
12.2	Bei mehr als 3 Stockwerken mindestens ein Aufzug, der alle für die Gäste bestimmten Stockwerke ab dem Erdgeschoß (das nicht als Stockwerk betrachtet wird) bedient		X			
12.3	Bei mehr als 2 Stockwerken mindestens ein Aufzug, der alle für die Gäste bestimmten Stockwerke ab dem Erdgeschoß (wird nicht als Stockwerk betrachtet) bedient.				X	
12.4	Ab 2 Stockwerken mindestens 1 Aufzug, der alle für die Gäste bestimmten Räumlichkeiten ab dem Erdgeschoß (das nicht als Stockwerk betrachtet wird) bedient				X	
12.5	Ein Aufzug, der alle für die Gäste bestimmten Stockwerke bedient					X

13 Telefon/Telex

13.1	Möglichkeit private Telefongespräche zu führen	X	X			
13.2	Anschluß an das Telefonnetz	X	X	X	X	X
13.3	Mindestens eine Telefonkabine oder eine schalldichte Zelle			X	X	X
13.4	Telex oder Telefax					X

14 Räumlichkeiten

14.1	Aufenthaltsraum für Hotelgäste, in dem Verzehr nicht Pflicht ist		X	X	X	X
14.2	Empfangshalle oder -raum mit Sitzgruppe			X	X	X
14.3	Garderobe (ohne Aufsicht)			X	X	X
14.4	Bar oder Möglichkeit, Getränke zu erhalten	X	X			
14.5	Bar					X
14.6	Getrennter Raum, wo ständig Getränke zur Verfügung stehen					X
14.7	Mindestens eine getrennte Damen- und eine Herrentoilette mit einem Waschbecken in der Nähe dieser Toiletten auf Ebene der Gemeinschaftsräume oder auf der unmittelbar darüber oder darunter liegenden Etage [Möglichkeit zum Aufhängen von Kleidungsstücken; geschlossener Abfalleimer]	X	X			
14.8	Mindestens eine getrennte Damen- und eine Herrentoilette, jede mit eigenem Waschbecken auf Ebene der Gemeinschaftsräume oder auf der unmittelbar darüber- oder darunter liegenden Etage [Möglichkeit zum Aufhängen von Kleidungsstücken, geschlossener Abfalleimer]			X		
14.9	Mindestens eine getrennte Damen- und eine Herrentoilette, jede mit eigenem Waschbecken mit fließendem warmem und kaltem Wasser auf Ebene der Gemeinschaftsräume oder auf der unmittelbar darüber- oder darunter liegenden Etage [Möglichkeit zum Aufhängen			X	X	

von Kleidungsstücken, geschlossener Abfalleimer]

15 Zugang

15.1	Ist die Unterkunft nachts geschlossen, müssen die Hotelbewohner Zugang haben	X	X	X		
15.2	Hausmeister/Empfang tagsüber besetzt			X		
15.3	Hausmeister/Empfang tagsüber und nachts besetzt				X	
15.4	Empfangs- und Informationsdienst 24 Stunden auf 24					X
15.5	Umfaßt die Einrichtung ebenfalls ein Restaurant oder ein Café, muß der Zugang zum Hotel ohne Betreten dieses Raumes möglich sein				X	X
15.6.1	Getrennter Dienstboteneingang falls technisch möglich				X	X
15.6.2	Getrennter Eingang für andere Personen als Hotelgäste				X	X

16 Heizung und Belüftung

16.1	Während der Betriebsöffnung ständige Heiz- und Belüftungsmöglichkeit in allen, den Hotelgästen zugänglichen Räumlichkeiten	X	X	X	X	X
------	--	---	---	---	---	---

17 Andere Ausstattung

17.1	Vorrichtung zum Schuheputzen in den Zimmern	X	X			
17.1.1	Vorrichtung zum Schuheputzen		X	X	X	
17.2	Vorrichtung zum Schuheputzen in den Zimmern + Gerät im Gebäude oder Schuhwischdienst			X	X	
17.3	Vorrichtung zum Schuheputzen in den Zimmern + Gerät im Gebäude und Schuhputzdienst					X
17.4	Möglichkeit für die Hotelgäste zur Hinterlegung der Wertsachen gegen Empfangsbestätigung unter der Verantwortung des Hotelbesitzers			X	X	X
17.5	Tresor		X	X	X	
17.6	Gepäcktransportdienst in Ermangelung von Gepäckwagen					X
17.7	Durch Gepäckträger gewährleisteter Gepäckdienst					X
17.8	Möglichkeit zum Erwerb von Tabakwaren					X
17.9	Möglichkeit zum Erwerb von Lektüre, Zeitungen sowie Toilettensachen					X
17.10	Möglichkeit zum Erwerb von Geschenkartikeln					X
17.11	Parking					X
17.12	Taxi- und Leihwagendienst					X
17.13	Buchung von Reisen und Ausflügen					X
17.14	Reservierung von Theaterkarten					X
		1	2	3	4	5
						(1)
17.15	Möglichkeit den Hotelaufenthalt mit ausländischen Währungen und den geläufigsten Kreditkarten zu zahlen				X	X
17.16	Wäschereinigungsdienst innerhalb von 48 Stunden					X
17.17	Zimmerservice während 24 Stunden: Getränke und Snacks oder Minibar mit begrenzter Auswahl an Snacks					X
17.18	Bedienung bis 24 Uhr: kalte oder warme Gerichte					X
17.19	Frisiersalon im Hotel oder Frisierdienst					X
17.20	Suiten zur Verfügung					X
17.21	Sprachkenntnisse des Führungspersonals einschließlich des für den Empfang zuständigen Personals					X
17.22	Sekretariatsdienst					X
17.23	Ausstattung und Mobiliar müssen den Ansprüchen eines Luxushotels entsprechen					X

18 Brandschutzvorkehrungen

18.1	Sowohl in den Zimmern als auch im Hotelbetrieb muss deutlich vermerkt sein, wo sich die Notausgänge befinden und welche Maßnahmen bei Brand zu ergreifen sind	X	X	X	X	X
------	---	---	---	---	---	---

Fussnoten

(1) Diese Ziffern entsprechen der Klassifizierungskategorie. Die Kreuzchen entsprechen den Mindestbedingungen, um in die entsprechende Kategorie eingeordnet zu werden.

(*) Unter Bad versteht man einen völlig geschlossenen Raum, zu dem eine Tür Zugang gibt, der mit einer Badewanne samt Dusche oder mit einer Dusche ausgestattet und mit Beleuchtung und Entlüftung versehen ist.

Zusätzliche Erläuterungen

- Nr. 1.3.1. Die zusammenfassende allgemeine Tafel der nützlichen Rufnummern muß so installiert sein, dass sie ständig sichtbar ist.
Eventuelle Zwischenschalter können entsprechend der Verwaltung des Hotelbetriebs installiert werden.
- Nr. 2.1. Dieses Fenster muss nach draußen geben.
- Nr. 3.13. Möbelstück, das gleichzeitig als Schreibtisch und als Frisierkommode dienen kann
- Nr. 4.1. Durch eine Verbindungstür abgetrennter Raum: direkter Zugang zum Raum, ohne diesen verlassen zu müssen
- Nr. 6.1. Unter ortsfeste Geräte versteht man, die ständig in einem Raum verwendeten unbeweglichen oder beweglichen Geräte